

8431/AB XXIV. GP**Eingelangt am 14.07.2011****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Anfragebeantwortung

NIKOLAUS BERLAKOVICH

Bundesminister



lebensministerium.at

An die
Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0097 -I 3/2011

Wien, am 13. Juli 2011

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Gerhard Köfer, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Mai 2011, Nr. 8580/J, betreffend Borkenkäferplage in Oberkärnten

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Gerhard Köfer, Kolleginnen und Kollegen vom 18. Mai 2011, Nr. 8580/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum der Jahre 2008 bis 2010 wurden 261.701,-- Euro an EU- und Bundesmitteln für forstschutztechnische Maßnahmen in Oberkärnten ausgegeben:

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

www.parlament.gv.at

Maßnahme	Region	Jahr			Summe
		2008	2009	2010	
Forstschutz					
Forstschutz	Drautal	80.858	18.164	7.479	106.501
	Liesertal	39.670	5.962	2.249	47.881
	Mölltal	79.329	19.625	8.366	107.320
	Summe	199.856	43.751	18.094	261.701

Zu Frage 2:

Die forstschutztechnischen Maßnahmen umfassen:

- Aufräumarbeiten und Abtransport der Schadhölzer,
- Entfernen des Schlagabraumes sowie
- Borken- und Rüsselkäferbekämpfung.

Zu Frage 3:

Für den Zeitraum der Jahre 2011 bis 2013 werden für Oberkärnten ca. drei Millionen Euro an EU- und Bundesmitteln für forstschutztechnische und waldbauliche Maßnahmen bereitgestellt. Dies umfasst die Entfernung von vom Borkenkäfer befallenen Bäumen und die Aufforstung der Windwurfflächen, um die Schutzwirkung des Waldes wieder entsprechend herstellen zu können.

Zu Frage 4:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Schutz des Waldes vor Forstschaedlingen (Forstschutzverordnung), BGBl. II Nr. 19/2003, sieht in § 2 Abs 2 Z 1 nur die bekämpfungstechnische Behandlung von befallenem Holz vor. Nach § 44 Abs. 1 Forstgesetz hat aber auch der Waldeigentümer einer gefährlichen Schädigung des Waldes durch Forstschaedlinge bereits vorzubeugen und Forstschaedlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.

Zu Frage 5:

Die Windwurfflächen in Oberkärnten sind nahezu ausschließlich in Gebieten mit extremsten Geländebedingungen angefallen. Die bisherigen Arbeiten konnten nur mit bergerfahrenen und speziell mit in Windwurfarbeiten ausgebildeten Aufarbeitungsteams durchgeführt werden, die das Menschenmögliche zum Teil unter Lebensgefahr geleistet haben. Diese Situation wird sich bei der Borkenkäferbekämpfung nicht ändern. Eine angedachte Kooperation mit Forstfachschulen oder Studenten der BOKU ist daher schon aus arbeitssicherheitstechnischen und haftungsrechtlichen Gründen nicht zu verantworten.

Der Bundesminister: